



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Regionales Landesamt für Schule
und Bildung Braunschweig
- Dezernat 4 -
Postfach 30 51
38020 Braunschweig

Regionales Landesamt für Schule
und Bildung Hannover
- Dezernat 4 -
Postfach 11 01 22
30856 Laatzen

Regionales Landesamt für Schule
und Bildung Lüneburg
- Dezernat 4 -
Postfach 21 20
21311 Lüneburg

Regionales Landesamt für Schule
und Bildung Osnabrück
- Dezernat 4 -
Postfach 35 69
49025 Osnabrück

vorab per E-Mail

Bearbeitet von
Frau Fuchs

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
45.5 - 80 009/10/4

Durchwahl (0511) 120-

Hannover
22.02.2021

Absolvierung der berufspädagogischen 24-Stunden-Pflichtfortbildung für Praxisanleitungen gem. § 4 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV)

hier: Verlängerung der Möglichkeit zur Verschiebung der Jahresfrist bis zum 30.06.2021 sowie Erweiterung auf die Möglichkeit auf ein Online-Angebot

Bezug:

1. Erlass des MK v. 26.11.2020 - 45.5 - 80 009/10/4 „Absolvierung der berufspädagogischen 24-Stunden-Pflichtfortbildung für Praxisanleitungen gem. § 4 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV)

Mit o.g. Erlass wurden weitere Regelungen für die Durchführung der berufspädagogischen Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden gem. § 4 Abs. 3 S. 1 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAprV) getroffen.

Aufgrund der weiterhin anhaltenden pandemischen Lage und zur Sicherstellung der Qualifikation der Praxisanleitungen im Jahr 2021 wird die Frist für die berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden gem. § 4 Abs. 3 S. 1 PflAprV in Niedersachsen bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Weiterhin kann die 24-stündige berufspädagogische Fortbildungsmaßnahme gem. § 4 Abs. 3 S. 1 PflAprV unter den im Bezugserlass 1 genannten Voraussetzungen bis längstens zum 30.06.2021 als reines Online-Angebot angeboten werden.

Grundsätzlich kann die 24-stündige berufspädagogische Fortbildungsmaßnahme gem. § 4 Abs. 3 S. 1 PflAprV, sofern durch die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils gültigen Fassung und unter Einhaltung der dort dafür vorgegebenen Hygieneanforderungen nicht etwas anderes bestimmt ist, auch weiterhin in Präsenzform abgehalten werden.

Im Auftrage



Fuchs